

**Für die Erteilung und Kontrolle des *bvaa-Gütesiegel Beschäftigung* gilt folgendes Verfahren**

- Das G-Siegel wird durch die bvaa – Gütesiegel-Kommission (G-Kommission) erteilt.
- Die G-Kommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern. Für diese können jeweils vom Träger VertreterInnen benannt werden.
- Vertretungen sind immer dann notwendig, wenn über Trägerinteressen eines Mitglieds der G-Kommission beraten oder entschieden werden soll.
- Die G-Kommissionsmitglieder werden auf einer MV bestimmt.
- Entscheidungen in der G-Kommission werden mehrheitlich gefällt.
- Das G-Siegel wird erteilt, wenn:  
die Erfüllung aller zwölf (12) Gütesiegel-Merkmale im Gütesiegel-Paket durch die Unterschrift der Geschäftsleitung des beantragenden bvaa-Trägers bestätigt ist und ein betriebliches Gütesiegelhandbuch vorliegt, das für jedes einzelne Güte-Siegel-Merkmal die Fundstelle im Betrieb nennt, wo der Umsetzungsnachweis dokumentiert ist.
- Die zwölf Gütesiegel-Merkmale verstehen sich als Mindeststandards und sind nicht verhandelbar.
- Nach der Gütesiegel-Erteilung wird zeitnah eine bvaa - externe Fachkraft mit der Überprüfung der Trägerangaben beauftragt. Die Überprüfung kann stichprobenartig erfolgen.
- Spätestens alle zwei (2) Jahre werden die Überprüfungen wiederholt.
- Beanstandungen bei der Prüfung werden gemeinsam mit der G-Kommission geklärt. Die G-Kommission hat das Recht, ein Gütesiegel wieder abzuerkennen, wenn die Gütesiegel-Merkmale nicht eingehalten werden.

Für den Vorstand  
Michael Haberkorn  
10.9.08